

Satzung über die Hausnumerierung

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1983 (GVBl S. 903) und des Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (GVBl S. 448) erlässt die Gemeinde Vorbach folgende

Satzung

§ 1 Grundsatz

Die Gemeinde bestimmt die Namen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und die Hausnummern für die Grundstücke.

§ 2 Anbringung der Straßenschilder

Die Namenschilder der Straßen werden von der Gemeinde beschafft, von ihr auf Grundstücken und an Gebäuden angebracht, unterhalten, erneuert, umgeändert und beseitigt.

§ 3 Duldungspflicht

Die Grundstückseigentümer und die sonst an einem Grundstück dinglich zur Nutzung Berechtigten, sowie deren bevollmächtigte Vertreter müssen dulden, dass an ihren Häusern oder auf ihren Grundstücken Straßen- oder Straßenhinweisschilder angebracht, unterhalten, erneuert oder beseitigt werden.

§ 4 Hausnummern

(1) Für die Gebäude werden zu den Straßennamen fortlaufende Nummern (Hausnummern) von der Gemeinde festgelegt.

(2) Gebäude auf Eckgrundstücken erhalten ihre Hausnummern in der Regel nach der Straße, an sich der Haupteingang befindet.

(3) Jedes Hauptgebäude erhält eine Hausnummer. In besonders gelagerten Fällen, z. B. bei Reihenhäusern, können für ein Gebäude mehrere Hausnummern zugeteilt werden. Bewohnte Rückgebäude und Seitengebäude, sowie sonstige geringfügige Bauwerke oder unbebaute Grundstücke erhalten Hausnummern nur, wenn Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder dringende private Interessen vorliegen.

(4) Die Gemeinde kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ein Umnummerierung der Gebäude vornehmen.

§ 5 Zeitpunkt der Zuteilung

Die Hausnummern werden auf Antrag zugeteilt, sobald das Bauwerk im Rohbau fertiggestellt ist. Wird der Antrag nicht spätestens bis zur Beziehbarkeit des Gebäudes gestellt, so wird die Hausnummer von Amts wegen zugeteilt.

§ 6 Anbringen der Hausnummern

Die Anbringung von Hausnummern an bebauten Grundstücken hat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch die Verpflichteten selbst oder auf deren Kosten zu erfolgen.

§ 7 Verpflichtung

(1) Die Verpflichtung nach § 6 trifft:

- a) den Grundstückseigentümer und den Eigenbesitzer (§ 872 BGB),
- b) jeden, der sonst an einem Grundstück dinglich zur Benutzung berechtigt ist, insbesondere den Erbauberechtigten und den Nießbraucher,
- c) bei der Vermietung oder Verpachtung eines ganzen Grundstücks den Mieter oder Pächter.

(2) Als Eigentümer gilt, wer als solcher im Grundbuch eingetragen ist. Wenn Miteigentum besteht, ist jeder Miteigentümer verpflichtet.

(3) Ist ein nach Abs. 1 b Verantwortlicher vorhanden, so trifft die Verantwortung den Grundstückseigentümer oder Eigenbesitzer nicht. Im übrigen ist dann, wenn mehrere Personen verpflichtet sind, jeder verantwortlich.

§ 8 Ausführung und Beschaffung der Hausnummernschilder

(1) Im Interesse einer einheitlichen Ausgestaltung der Hausnummerierung ist das vom Gemeinderat als Muster beschlossene Nummernschild mit Straßennamen oder Ortsnamen zu verwenden. Abweichungen von diesem Muster in besonders gelagerten Fällen bedürfen der Genehmigung des Gemeinderates.

(2) Die Beschaffung der Hausnummernschilder erfolgt durch die Gemeinde gegen Erstattung der Kosten durch den Eigentümer.

§ 9

Anbringung der Hausnummernschilder

(1) Das Nummernschild muss an der Straßenseite des Gebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang nicht an der Straßenseite, so hat die Anbringung des Nummernschildes an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes nach der Straßenseite hin zu geschehen. Das Hausnummernschild darf nicht höher als 2,20 m über dem Boden angebracht werden.

(2) Die Schilder müssen von der Straße aus deutlich sichtbar sein. Die Sichtbarkeit darf insbesondere nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder und ähnliches behindert werden.

(3) Bei einem Vorgarten ist das Hausnummernschild am Eingang des Vorgartens anzubringen, sofern am Hause selbst nicht gut sichtbar angebracht werden kann.

§ 10

(1) Liegen Gebäude nicht unmittelbar an der Straße oder befinden sich Hauseingänge rückwärts, so kann den Verpflichteten zur Auflage gemacht werden, an geeigneter Stelle an oder nächst der Straße die Anbringung oder Aufstellung eines Hinweisschildes zu dulden.

(2) Ist es zur Anbringung oder Aufstellung eines derartigen Hinweisschildes notwendig, ein fremdes Grundstück zu benutzen, so muss der Eigentümer, Eigenbesitzer, Mieter, Pächter oder dinglich Berechtigter des fremden Gebäudes oder Grundstückes dies dulden.

(3) Die Verpflichteten haben die Kosten für die Anbringung, Aufstellung, Unterhaltung und Erneuerung für die Hausnummernschilder zu tragen, sofern die Anbringung nicht durch den Verpflichteten selbst erfolgt.

(4) Erfolgt die Anbringung der Hausnummernschilder durch die Verpflichteten selbst, so muss das Hausnummernschild spätestens 4 Wochen nach Erhalt angebracht werden.

§ 11

Erneuerung der Hausnummernschilder

Die Hausnummern- und Hinweisschilder müssen stets im guten Zustand erhalten werden. Schwer leserlich oder unleserlich gewordene Schilder sind zu erneuern.

